

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die Abfallbeseitigung für das Gebiet der Stadt Gladbeck in der Müllverbrennungsanlage Essen-Karnap betreffend

6.6

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die Abfallbeseitigung für das Gebiet der Stadt Gladbeck in der Müllverbrennungsanlage Essen-Karnap betreffend

Der Kreis Recklinghausen,
vertreten durch den Oberkreisdirektor,

und

die Stadt Gladbeck,
vertreten durch den Stadtdirektor,

s c h l i e ß e n

aufgrund des § 2 Abs. 1 Landesabfallgesetz vom 18.12.1973 (GV. NW. 1973 S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.1979 (GV. NW. S. 94) und gemäß § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. 1979 S. 621)

folgende Vereinbarung:

§ 1

Der Kreis ist gemäß § 3 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.01.1977 (BGBl. I S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03. 1980 (BGBl. I S. 373) und des § 1 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes abfallbeseitigungspflichtige Körperschaft.

§ 2

(1) Für das Gebiet der Stadt Gladbeck führt die Stadt Gladbeck diese Aufgabe für den Kreis gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes in der Müllverbrennungsanlage Essen-Karnap nach Weisungen des Kreises durch.

(2) Die Rechte und Pflichten des Kreises bleiben unberührt.

§ 3

- (1) Die Stadt Gladbeck ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung der Rheinisch-Westfälischen-Elektrizitätswerke AG aufgrund des zwischen der Stadt und der RWE geschlossenen Vertrages vom 07.05./10.06.1965 zu bedienen.
- (2) Der Kreis erstattet der Stadt Gladbeck die ihr aufgrund des vorerwähnten Vertrages für die Beseitigung in der Müllverbrennungsanlage Essen-Karnap entstehenden Kosten.
- (3) Die Stadt Gladbeck entrichtet an den Kreis das nach Maßgabe der Abfallbeseitigungssatzung des Kreises in der jeweils gültigen Fassung zu zahlende Entgelt (einheitliches Entgelt).
- (4) Der Abschluß neuer Verträge mit Dritten, auch die Erweiterung, die Veränderung des bestehenden Vertrages, bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreises.

§ 4

- (1) Diese Vereinbarung beginnt am 01.01.1983. Sie endet am 31.12.2002.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung endet in jedem Fall bei vorheriger Beendigung des zwischen der Stadt und den RWE geschlossenen Vertrages (§ 3 Abs. 1 und Abs. 4).
- (3) Der Kreis Recklinghausen kann die Vereinbarung jederzeit schriftlich zum Ende eines Monats kündigen, soweit es zur Erfüllung der dem Kreis obliegenden Beseitigungspflichten erforderlich ist.
- (4) Durch den Abschluß dieses Vertrages bleiben der Antrag der Stadt Gladbeck - ihr die Abfallbeseitigungspflicht oder die Durchführung der Aufgabe (auf Rechnung der Stadt Gladbeck) zu übertragen - sowie die zu diesem Antrag und gegen die Beteiligung der Stadt Gladbeck am Einheitspreis vertretenen Auffassungen unberührt.

Recklinghausen, den 20.01.1984

Für den Kreis Recklinghausen

Pezely
Oberkreisdirektor

Machnik
Ltd. Kreisbaudirektor

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die Abfallbeseitigung für
das Gebiet der Stadt Gladbeck in der Müllverbrennungsanlage
Essen-Karnap betreffend

6.6

Gladbeck, den 18.01.1984

Für die Stadt Gladbeck

Rump
Stadtdirektor

Dr. Rösing
Stadtbaurat

G e n e h m i g t

nach § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)
vom 26.04.1961 (GV. NW. S. 190) in der Fassung der Bekanntmachung vom
01.10.1979 (GV. NW. S. 621).

Münster, den 05.04.1984

Der Regierungspräsident
- 31.1.6.14.01 -
Im Auftrag
Lange

(Bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 16 vom
21.04.1984)
(Bekanntgemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 32/84 vom
01.06.1984)